

**GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS**

**AMTSPERIODE 2013 – 2016**

---

**EINLADUNG**

**zur**

**16. Sitzung des Grossen Landrates**

**auf**

**Donnerstag, 9. April 2015, 14.00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 16. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

## 1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 12. Februar 2015 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenuflage zur Einsichtnahme auf.

## 2. Statuten für die Region Prättigau/Davos

Beilage Nr. 161: Antrag des Kleinen Landrates vom 17.03.2015

Beilage Nr. 162: – Region Prättigau/Davos, Statuten, verabschiedet von der Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos am 02.03.2015

Auflageakten:

- Kanton Graubünden, Abstimmungsbotschaft und Gesetz über die Gebietsreform, siehe => [http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/infos/vorlagen/welcome.php?action=showobject&object\\_id=131180&title=Gebietsreform&descr=&date\\_f=02.03.2014&date\\_u=02.09.2015&typ=&niveau=&inst=](http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/infos/vorlagen/welcome.php?action=showobject&object_id=131180&title=Gebietsreform&descr=&date_f=02.03.2014&date_u=02.09.2015&typ=&niveau=&inst=)
- Kanton Graubünden, zahlreiche Hintergrundinformationen, siehe => [http://www.gr.ch/DE/Medien/Dossiers/Seiten/010\\_Gemeindegebietsreform.aspx](http://www.gr.ch/DE/Medien/Dossiers/Seiten/010_Gemeindegebietsreform.aspx)
- Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos, Protokollerklärung vom 17.03.2015 zu Art. 26 Abs. 2 der Statuten der Region Prättigau/Davos

## 3. Teilrevision Ortsplanung Bikestrecke Chörbschhornhütte – Stafel Alp

Beilage Nr. 163: Antrag des Kleinen Landrates vom 17.02.2015

Auflageakten:

- Technischer Vorbericht vom 11.04.2014
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt vom 25.07.2015
- Richtigstellung zum Bericht Auswirkungen auf die Umwelt vom 16.09.2014
- Stellungnahme Umweltverbände vom 16.09.2014
- Vorprüfung ARE vom 18.12.2014
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Januar 2015
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 vom Januar 2015

**4. Gebührenentwicklung und Gebührenanpassung bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung sowie Motion Christian Stricker betreffend Gebührenanpassung Abwasserentsorgung, Frage der Erheblicherklärung und Abschreibung**

Beilage Nr. 164: Antrag des Kleinen Landrates vom 17.03.2015

Auflageakten:

- Motion Gebührenanpassung Abwasserentsorgung von Christian Stricker vom 04.12.2014
- Gebührenentwicklung Wasser, Abwasser und Abfall, Kappeler Concept AG, 15.08.2014
- Angepasster Gebührentarif zum AWG (DRB 67.1)

**5. Postulat Cyrill Ackermann betreffend Parkplatzsituation Kongresszentrum, Frage der Überweisung**

Beilage Nr. 165: Antrag des Kleinen Landrates vom 17.02.2015

Beilage Nr. 166: Postulat Cyrill Ackermann betr. Parkplatzsituation Kongresszentrum vom 22.09.2014

**6. Persönliche Vorstösse**

**7. Mitteilungen des Kleinen Landrates**

**Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.**

**Einladung der Berufsfachschule Davos**

Anschliessend an die ordentliche Sitzung und an den Meinungsaustausch findet für die Mitglieder des Grossen Landrates und des Kleinen Landrates sowie für die Medienvertreter eine Führung und Information zu den Aufgaben und Strukturen der Berufsfachschule statt. Das Programm sieht einen Rundgang durch das Schulhaus, ein Gespräch mit den Schulverantwortlichen und im Anschluss an die Präsentation einen Apéro vor. Dauer: ca. 1 Stunde.

Freundliche Grüsse

**Namens des Grossen Landrates**

Der Landratspräsident



Rolf Marugg  
Davos, 18. März 2015

Sitzung vom 17.03.2015  
Mitgeteilt am 20.03.2015  
Protokoll-Nr. 15-150  
Reg.-Nr. B3.4

## **An den Grossen Landrat**

### **Statuten der Region Prättigau/Davos**

#### **1. Ausgangslage**

Das Bündner Stimmvolk hat am 30. November 2014 der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform zugestimmt. Auch die Davoser Stimmberechtigten, die im Rahmen dieser kantonalen Volksabstimmung teilgenommen haben, haben mit grosser Mehrheit mit 2'091 Ja- zu 582 Nein-Stimmen zugestimmt. Damit werden ab 1. Januar 2016 die neuen Regionen operativ tätig, sie ersetzen die bisherigen Kreise, Regionalverbände und Bezirke. Die Regionen werden als einfache, schlanke und somit bürgernahe mittlere Ebene zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausgestaltet.

Gemäss dem Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen, das Teil der Gebietsreform ist, haben sich die 12 Gemeinden im Prättigau mit Davos zur Region Prättigau/Davos zusammenzuschliessen. Mit 26'349 Einwohnern, davon 11'211 in Davos, handelt es sich um die zweitgrösste Bündner Region (Einwohnerzahlen per Ende 2013). Hauptort der Region Prättigau/Davos wird Klosters.

#### **2. Ausarbeitung eines Statutenentwurfs**

Für die Vorbereitungsarbeiten der neuen Regionen ist ein Übergangsgremium zuständig. Dieses besteht aus den Gemeindepräsidenten der Gemeinden der künftigen Region. Das sogenannte Übergangsorgan konstituiert sich selbst; es hat das Funktionieren der Region auf den Start sicherzustellen. Damit das Übergangsorgan die notwendigen Vorarbeiten rechtsgültig vornehmen kann, wurden die hierfür notwendigen Übergangsbestimmungen des Gemeindegesetzes vorgängig, d.h. auf den 1. Februar 2015, in Kraft gesetzt. Gemäss diesen Bestimmungen haben die Gemeindepräsidenten der künftigen Region Prättigau/Davos die Aufgabe wahrgenommen, die Statuten als Grundlage für die Zusammenarbeit in der Region zu entwerfen.

Für die Inkraftsetzung der Regionsstatuten sind Gemeindeabstimmungen durchzuführen (Urnabstimmungen in Davos und Klosters-Serneus, Beschlüsse von Gemeindeversammlungen in den

übrigen Gemeinden). Die Statuten der Region Prättigau/Davos wurden auf der Grundlage von Musterstatuten des Kantons erarbeitet, wobei die Gemeindevorstände aller Regionsgemeinden im Herbst 2014 mit einer Vernehmlassung frühzeitig in die Arbeiten einbezogen wurden. Das Übergangsorgan bereinigte die Statuten in zwei Lesungen und verabschiedete sie am 2. März 2015 zuhanden der Genehmigung durch die Gemeinden.

Für den Erlass der Statuten haben sich die Regionen im Rahmen der kantonalen Verfassung und der Anschlussgesetzgebung zu bewegen. Vorgegeben sind namentlich der Name der Region, der Hauptort, die dazugehörigen Gemeinden, die wesentlichen Punkte der Organisation, die zwingend wahrzunehmenden Aufgaben, die Art und Weise der Aufgabenzuweisung und weitere Details. In verschiedenen Punkten haben die Regionen einen gewissen Spielraum; dazu gehört die Bezeichnung von Aufgaben, welche die Region im Auftrag der Gemeinden wahrnehmen kann, die Regelung von Einzelheiten bei der Beschlussfassung, die Festsetzung der Finanzkompetenzen der Organe oder die Bestimmung der Unterschriftenzahl für Referenden und Initiativen.

### 3. Wichtige Inhalte der Regionsstatuten

Nachfolgend die wichtigsten Merkmale des vorliegenden Statutenentwurfs.

#### 3.1. Organisation

Das oberste Organ der Region sind die stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden. Sie befinden über Erlass und Änderung der Statuten, über Referenden und Initiativen, über Sachvorlagen sowie über Ausgaben über einer gewissen Höhe (über Fr. 300'000.– einmalig, oder wiederkehrend über Fr. 50'000.–/Jahr).

Für die meisten Entscheide auf Regionsebene ist die Präsidentenkonferenz zuständig. In der Präsidentenkonferenz sind alle Gemeindepräsidenten der Regionsgemeinden von Amtes wegen Mitglied; ausnahmsweise kann auch ein anderes Mitglied eines Gemeindevorstandes in die Präsidentenkonferenz delegiert werden. In der Präsidentenkonferenz sind die Stimmen der Gemeinden nach ihrer Grösse gewichtet: pro 1'000 Einwohner oder einem Bruchteil davon erhält eine Gemeinde 1 Stimme. Gemäss den aktuellen Einwohnerzahlen verteilen sich die Stimmen in der Präsidentenkonferenz demnach wie folgt:

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| – Davos            | 12 Stimmen      |
| – Klosters-Serneus | 4 Stimmen       |
| – Schiers          | 3 Stimmen       |
| – Grüşch           | 2 Stimmen       |
| – Luzein           | 2 Stimmen       |
| – Jenaz            | 2 Stimmen       |
| – Seewis           | 2 Stimmen       |
| – Conters          | 1 Stimme        |
| – Fideris          | 1 Stimme        |
| – Furna            | 1 Stimme        |
| – Küblis           | 1 Stimme        |
| – Saas             | 1 Stimme        |
| – St. Antönien     | <u>1</u> Stimme |

33

Das Stimmentotal in der Präsidentenkonferenz Prättigau/Davos beträgt somit 33. Die Stimmengewichtung ist per kantonales Gesetz vorgegeben.

Die Präsidentenkonferenz ist u.a. zuständig für die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen, für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die Wahl von Kommissionen. Sie kann über Beträge bis Fr. 300'000.– (einmalig) und bis Fr. 50'000.– (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Die Geschäftsführung der Region ist Sache des Regionalausschusses, der von der Präsidentenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt wird. Der Regionalausschuss besteht in der Region Prättigau/Davos aus fünf Mitgliedern mit je einer Stimme. Aufgrund ihrer stark überdurchschnittlichen Grösse ist die Gemeinde Davos zwingend im Ausschuss vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht. Die übrigen vier Sitze im Regionalausschuss sollen, wenn möglich, durch Klosters-Serneus und Schiers sowie durch je einen Vertreter der mittelgrossen und der kleinen Gemeinden belegt werden, von einer zwingenden Regelung hat die Präsidentenkonferenz aber abgesehen. Der Präsident der Präsidentenkonferenz ist gleichzeitig Vorsitzender des Regionalausschusses. Der Regionalausschuss ist zuständig für alle Personalentscheide (Geschäftsstelle, weiteres Regionspersonal), bereitet die Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz vor und vertritt die Region gegen aussen. Der Regionalausschuss kann über Beträge bis Fr. 50'000.– (einmalig) und bis Fr. 5'000.– (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Für die Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung ist eine Geschäftsprüfungskommission zuständig. Sie besteht aus drei Personen, die jeweils Mitglied der Geschäftsprüfungskommission einer Regionsgemeinde sein müssen.

### **3.2. Aufgaben der Region**

Die Aufgaben der Regionen werden in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen weist die übergeordnete Gesetzgebung bestimmte Aufgaben zu, die zwingend wahrzunehmen sind und unter dem Dach der Region von allen Gemeinden gemeinsam finanziell zu tragen sind. Es handelt sich um die regionale Richtplanung, die Berufsbeistandschaft, das Zivilstandsamt, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Verwaltung der Kreisarchive. Die Gemeinden haben bei diesen Aufgaben keinen eigenen Spielraum.

Zum andern sind in den Regionsstatuten Aufgaben definiert, welche die Gemeinden der Region zuweisen können. In den Statuten der Region Prättigau/Davos werden hier die meisten Aufgaben genannt, die heute im Auftrag der Prättigauer Gemeinden durch den Regionalverband Pro Prättigau wahrgenommen werden, wie zum Beispiel die Regionalentwicklung, die Abfallbewirtschaftung, die Musikschule Prättigau oder die Kulturförderung. Die Kann-Formulierung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, diese Aufgaben an die Region zu delegieren. Die Region Prättigau/Davos hat daher im Prinzip die Möglichkeit, die bisherigen Aufgaben des heutigen Prättigauer Regionalverbandes auch weiterhin im bisherigen Perimeter (d.h. ohne zwingenden Einbezug der Gemeinde Davos) wahrzunehmen.

Für die definitive Zuweisung einer Gemeindeaufgabe an die Region ist auf der Grundlage der Statuten eine zusätzliche Leistungsvereinbarung notwendig, über welche die Gemeinden einzeln abzustimmen haben. Keine Gemeinde kann von den anderen per Mehrheitsbeschluss zur Übernahme einer Aufgabe verpflichtet werden. Beschlüsse zu diesen Aufgaben sollen dann aber auch lediglich von denjenigen Gemeindevertretern in der Präsidentenkonferenz und im Regional-

ausschuss gefällt werden können, deren Gemeinde der Aufgabenübertragung zugestimmt hat und diese auch finanziert.

### **3.3. Politische Rechte**

Die Stimmberechtigten der Regionsgemeinden haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz das Referendum zu ergreifen oder ein Anliegen mit einer Volksinitiative einzubringen. Für ein Referendum sind in der Region Prättigau/Davos 500 Unterschriften notwendig, für eine Volksinitiative 800 Unterschriften. Eine Volksinitiative kann auch von mindestens vier Gemeinden ergriffen werden.

### **3.4. Finanzierung**

Die Region besitzt keine Steuerhoheit. Sie finanziert sich über die Regionsgemeinden. Da Präsidentenkonferenz und Regionalausschuss ausschliesslich aus Gemeindevertretern gebildet werden, folgt die Finanzierung dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (wer bezahlt, soll bestimmen), wodurch der Einfluss der Gemeinden, für welche die Regionen die Aufgaben wahrnehmen, sichergestellt ist.

Die gemeinsamen Kosten für die Führung der Region, die Geschäftsstelle und damit die Tätigkeit der Region im engeren Sinne werden gemäss Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Aufgabenbereiche wie die Berufsbeistandschaft oder das Betreibungs- und Konkursamt haben eine eigene Kostenrechnung, der Verteilschlüssel für die Finanzierung ist zu bestimmen (z.B. gemäss Fallzahlen pro Gemeinde). Dasselbe gilt auch für Aufgaben, welche die Gemeinden über Leistungsverträge zuweisen können.

## **4. Inkrafttreten der Statuten**

Für die Genehmigung der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit der Regionsgemeinden gemäss Art. 103 h Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62e des kantonalen Gemeindegesetzes notwendig. In der Region Prättigau/Davos braucht es somit 7 befürwortende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen. Die Statuten müssen im Anschluss von der Bündner Regierung genehmigt werden und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Antrag an den Grossen Landrat:**

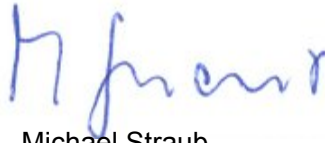
Die Statuten der Region Prättigau/Davos seien zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Region Prättigau/Davos, Statuten, verabschiedet von der Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos am 02.03.2015

Aktenauflage

- Kanton Graubünden, Abstimmungsbotschaft und Gesetz über die Gebietsreform, siehe => [http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/infos/vorlagen/welcome.php?action=showobject&object\\_id=131180&title=Gebietsreform&descr=&date\\_f=02.03.2014&date\\_u=02.09.2015&typ=&niveau=&inst=](http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/infos/vorlagen/welcome.php?action=showobject&object_id=131180&title=Gebietsreform&descr=&date_f=02.03.2014&date_u=02.09.2015&typ=&niveau=&inst=)
- Kanton Graubünden, zahlreiche Hintergrundinformationen, siehe => [http://www.gr.ch/DE/Medien/Dossiers/Seiten/010\\_Gemeindegebietsreform.aspx](http://www.gr.ch/DE/Medien/Dossiers/Seiten/010_Gemeindegebietsreform.aspx)
- Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos, Protokollerklärung vom 17.03.2015 zu Art. 26 Abs. 2 der Statuten der Region Prättigau/Davos

Mitteilung an

- Präsident der Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos, Gemeindepräsident Kurt Steck, Gemeinde Klosters-Serneus, Rathaus, 7250 Klosters





Conters



Davos



Fideris



Furna



Grüşch



Jenaz



Klosters-Serneus



Küblis



Luzein



Saas



Schiers



Seewis



St. Antönien

# Region Prättigau/Davos

## Statuten

*Verabschiedet von der  
Gemeindepräsidenten-Konferenz Prättigau/Davos  
zuhanden der Beschlussfassung in den Gemeinden.*

2. März 2015

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....                               | <b>4</b>  |
| Name, Sitz und Dauer .....  | 4         |
| Regionsgemeinden .....  | 4         |
| Amtssprache .....   | 4         |
| Gegenstand und Zweck .....  | 4         |
| Aufgaben .....  | 4         |
| a) Allgemeines .....  | 4         |
| b) Im Einzelnen .....   | 4         |
| Gleichstellung der Geschlechter .....                                 | 5         |
| <b>II. Organe</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>1. Allgemeines</b> .....   | <b>5</b>  |
| Organe .....  | 5         |
| Ausschluss- und Ausstandsgründe .....                                 | 5         |
| Protokolle .....  | 5         |
| <b>2. Zuständigkeiten</b> .....                                       | <b>6</b>  |
| Stimmberechtigte der Regionsgemeinden.....                            | 6         |
| Präsidentenkonferenz .....  | 6         |
| Regionalausschuss.....  | 7         |
| Vorsitzender der Präsidentenkonferenz .....                           | 7         |
| Geschäftsstelle .....   | 7         |
| Geschäftsprüfungskommission .....                                     | 8         |
| <b>III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden</b> .....                | <b>8</b>  |
| Massgebendes Recht.....   | 8         |
| Verfahren.....  | 8         |
| <b>IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden</b> ..... | <b>8</b>  |
| <b>1. Präsidentenkonferenz</b> .....                                  | <b>8</b>  |
| Zusammensetzung.....  | 8         |
| Einberufung .....   | 8         |
| Stimm- und Wahlrecht .....  | 9         |
| Beschlüsse über Sachvorlagen .....                                    | 9         |
| Wahlen.....   | 9         |
| <b>2. Regionalausschuss</b> .....                                     | <b>9</b>  |
| Zusammensetzung.....  | 9         |
| Einberufung .....   | 10        |
| Beschlussfassung.....   | 10        |
| <b>3. Geschäftsprüfungskommission</b> .....                           | <b>10</b> |
| Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte .....                | 10        |
| Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen .....           | 10        |
| <b>V. Politische Rechte</b> .....                                     | <b>11</b> |
| Initiativrecht .....  | 11        |
| Referendumsrecht.....   | 11        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>VI. Personal- und Vorsorgerecht .....</b>                      | <b>11</b> |
| Personal- und Vorsorgerecht.....                                  | 11        |
| <b>VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting .....</b> | <b>11</b> |
| Leistungsvereinbarungen .....                                     | 11        |
| Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....                               | 12        |
| Budget, Finanzplan .....  | 12        |
| Jahresrechnung, Geschäftsbericht .....                            | 12        |
| Finanzierung .....  | 12        |
| Gemeindebeiträge.....   | 12        |
| Haftung .....   | 13        |
| <b>VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel .....</b>                | <b>13</b> |
| Staatsaufsicht .....  | 13        |
| Rechtsmittel.....   | 13        |
| <b>IX. Statutenrevision.....</b>                                  | <b>13</b> |
| Statutenrevision .....  | 13        |
| <b>X. Schlussbestimmung .....</b>                                 | <b>13</b> |
| Inkrafttreten .....   | 13        |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

<sup>1</sup> Die Region Prättigau/Davos ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Der Sitz der Region befindet sich in Klosters-Serneus.

<sup>3</sup> Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

### Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Conters, Davos, Fideris, Furna, Gräsch, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas, Schiers, Seewis, St. Antönien.

### Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache der Region ist deutsch.

### Artikel 4

Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

<sup>2</sup> Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

### Artikel 5

Aufgaben  
a) Allgemeines

<sup>1</sup> Die Region Prättigau/Davos dient der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

<sup>2</sup> Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

<sup>3</sup> Haben nicht alle Gemeinden eine Aufgabe der Region übertragen, so sind für diese Aufgabe nur die Gemeinden mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung stimmberechtigt.

### Artikel 6

b) Im Einzelnen

<sup>1</sup> Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung);
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft);
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt);
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt);
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes;

- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung;
- Abfallbewirtschaftung;
- Musikschule;
- Regionalverkehr;
- Kulturförderung;
- Sportförderung;
- Aus- und Weiterbildung;
- Sozialwesen;
- Wahren und Fördern der Belange von Natur und Umwelt;
- Bewilligungen für Unterhaltungslotterien.

<sup>3</sup> Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

## **Artikel 7**

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

## **II. Organe**

### **1. Allgemeines**

## **Artikel 8**

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- Präsidentenkonferenz (PK);
- Regionalausschuss (RA);
- Geschäftsprüfungskommission.

## **Artikel 9**

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

## **Artikel 10**

Protokolle

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden unabhängig von der Genehmigung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

<sup>3</sup> Alle übrigen Protokolle werden den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## 2. Zuständigkeiten

### Artikel 11

Stimmberechtigte der  
Regionsgemeinden

<sup>1</sup> In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
3. Entscheid über Vorlagen, welche die Präsidentenkonferenz den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden vorgelegt hat;
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000;
6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.

<sup>2</sup> Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

<sup>3</sup> Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionaufgaben (Art. 6, Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

<sup>4</sup> Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

### Artikel 12

Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup> In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
2. Wahl des Regionalausschusses und der Geschäftsprüfungskommission;
3. Wahl von ständigen Kommissionen;
4. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten;
6. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
7. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan), der Verpflichtungskredite und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Kenntnisnahme des Finanzplanes;
8. Entscheid über einmalige Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 300'000, wobei Ausgaben über CHF 250'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
9. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von CHF 5000 bis CHF 50'000, wobei Ausgaben über CHF 30'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
10. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte;
11. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen;
12. Gültigerklärung von Regionalinitiativen;

<sup>2</sup> Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

### Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

1. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals;
2. Wahl des weiteren Regionalpersonals;
3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen;
4. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen;
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz;
6. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz;
7. Bewirtschaftung des Regionsvermögens;
8. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000;
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5000;
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs;
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen;
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen;
14. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung;
15. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters;
16. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR;
17. Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars;
18. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen;
19. Vertretung der Region nach aussen;

### Artikel 14

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup> Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.

<sup>2</sup> Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

### Artikel 15

Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

<sup>2</sup> Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

<sup>3</sup> Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er kann auch in Kommissionen Einsitz nehmen.

<sup>4</sup> Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

#### **Artikel 16**

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

### **III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden**

#### **Artikel 17**

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

#### **Artikel 18**

Verfahren

<sup>1</sup> Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden. Als Termine müssen wenn möglich die eidgenössischen Abstimmungstermine gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

<sup>3</sup> Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

<sup>4</sup> Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

### **IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden**

#### **1. Präsidentenkonferenz**

#### **Artikel 19**

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten oder aus anderen Mitgliedern der Gemeindevorstände. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

#### **Artikel 20**

Einberufung

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

<sup>3</sup> Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.



<sup>4</sup> Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 4 Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

#### **Artikel 21**

Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer eidgenössischer Bevölkerungsstatistik.

#### **Artikel 22**

Beschlüsse über Sachvorlagen

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Es wird in der Regel offen abgestimmt.

<sup>3</sup> 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

<sup>4</sup> Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

<sup>5</sup> In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

#### **Artikel 23**

Wahlen

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

<sup>2</sup> Es wird in der Regel offen gewählt.

<sup>3</sup> Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

<sup>4</sup> 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen.

<sup>5</sup> Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **2. Regionalausschuss**

#### **Artikel 24**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

<sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied.

<sup>3</sup> Die Tätigkeit im Regionalausschuss wird von der Region entschädigt.

## **Artikel 25**

Einberufung

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

## **Artikel 26**

Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann das Quorum bei Beschlüssen gemäss Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht werden, gilt die Ausstandsregelung nicht.

<sup>2</sup> Aufgrund ihrer Grösse ist die Gemeinde Davos im Regionalausschuss zwingend vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht.

<sup>3</sup> Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimpflicht.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

## **3. Geschäftsprüfungskommission**

### **Artikel 27**

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

<sup>4</sup> Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss an Dritte delegieren.

## **4. Ständige Kommissionen**

### **Artikel 28**

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

## V. Politische Rechte

### Artikel 29

Initiativrecht

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens 800 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens 4 Gemeinden ergriffen werden.

### Artikel 30

Referendumsrecht

<sup>1</sup> Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

<sup>3</sup> Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

<sup>4</sup> Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 500 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

## VI. Personal- und Vorsorgerecht

### Artikel 31

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

## VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

### Artikel 32

Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt zwischen minimal 2 und maximal 5 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

<sup>2</sup> Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 90 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

### **Artikel 33**

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

<sup>1</sup> Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

### **Artikel 34**

Budget, Finanzplan

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

<sup>2</sup> Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

### **Artikel 35**

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

<sup>2</sup> In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

### **Artikel 36**

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge;
- Gebühren und andere Erträge;
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden;
- Honorare aus Auftragstätigkeit.

<sup>2</sup> Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

### **Artikel 37**

Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten eidgenössischen Bevölkerungsstatistik bemisst.

<sup>2</sup> Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

<sup>4</sup> Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

### **Artikel 38**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1.

## **VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel**

### **Artikel 39**

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

### **Artikel 40**

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

## **IX. Statutenrevision**

### **Artikel 41**

Statutenrevision

<sup>1</sup> Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

<sup>2</sup> Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **X. Schlussbestimmung**

### **Artikel 42**

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von ... <sup>1</sup> Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.

Sitzung vom 17.02.2015  
Mitgeteilt am 20.02.2015  
Protokoll-Nr. 15-76  
Reg.-Nr. B1.3

## **An den Grossen Landrat**

### **Teilrevision Ortsplanung, Bikestrecke Chörbschhornhütte – Stafel Alp**

#### **Allgemeines**

Mit der Umsetzung des Projektes graubündenBIKE und deren Abstützung in der neuen Regionalpolitik des Bundes hat der Kanton Graubünden ein klares Bekenntnis zum Mountainbike-Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Region abgegeben. Er will „langfristig als eine der vielfältigsten Bike-Regionen mit den besten Trails sowie der umfassendsten Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Bergbahnen zum führenden Mountainbike-Anbieter werden“.

Um dieses Ziel zu verfolgen und in der Entwicklung mit anderen Destinationen mitzuhalten, plant die Destination Davos Klosters, die bestehenden Bike-Routen auf bestimmten Abschnitten zu sanieren, das Wegnetz an einigen neuralgischen Stellen durch Neubauten zu entflechten, und zieht in Erwägung, das Routennetz langfristig punktuell zu erweitern.

#### **1. Anlass**

##### **1.1. Ausgangslage**

In der Destination Davos Klosters hat der Mountainbike-Tourismus in den letzten Jahren stark zugenommen. Längst ist auch in Graubünden erkannt, dass der Mountainbike-Tourismus auch substanzielle wirtschaftliche Potenziale mit sich bringt und den Destinationen während der warmen Jahreszeit zu neuer Wertschöpfung verhilft. Diese Entwicklung wurde von den touristischen Leistungsträgern bewusst gefördert. Bedeutsam für die Förderung des Mountainbike-Segments ist vor allem das Angebot an Bikewegen. Dieses muss auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmt sein. Die Bikestrecken müssen fachmännisch angelegt und unterhalten werden, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten. An neuralgischen Stellen sind die Bikestrecken zudem von Wanderwegen zu entflechten.

Im Rahmen der Zielsetzung zur Förderung von Davos als international konkurrenzfähiger Mountainbike-Destination ist ein Ausbau der bestehenden Bikestrecke zwischen der Chörbschornhütte und der Stafel Alp vorgesehen. Der geplante Ausbau der Bikestrecke bildet den Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Es ist eine Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans notwendig, da neue Bikewege im Generellen Erschliessungsplan zu bezeichnen sind. Der Generelle Erschliessungsplan wurde dem ARE zur Vorprüfung eingereicht, Bemerkungen dazu siehe Seiten 4 bis 5 des Vorprüfungsberichts.

## **1.2. Rechtskräftige Ortsplanung**

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 4. März 2001 von den Stimmberechtigten angenommen und mit RB 505 am 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen.

## **1.3. Wichtigste Revisionsgründe**

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den vorgesehenen Ausbau des Bike-Angebotes auf der Bikestrecke Chörbschornhütte – Stafel Alp geschaffen.

## **2. Allgemeines**

### **2.1. Organisation des Planungsträgers**

Mit der fachlichen Begleitung wurde das Büro Stauffer & Studach, Raumentwicklung, Chur, beauftragt.

### **2.2. Ablauf der Planung**

|                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Projektausarbeitung            | bis Juni 2014                   |
| Bearbeitung der Planungsmittel | Juni – Juli 2014                |
| Vorprüfung                     | August – Oktober 2014           |
| Öffentliche Auflage (30 Tage)  | 15. August – 15. September 2014 |
| Beschluss Grosser Landrat      | April 2015                      |
| Beschwerdeauflage (30 Tage)    | Frühjahr 2015                   |
| Genehmigung Regierung          | Sommer/Frühherbst 2015          |

## **3. Richtplanung**

### **3.1. Festlegungen im Bereich Langsamverkehr**

Zur regionalen Abstimmung des Mountainbikenetzes und anderer Infrastrukturen des Langsamverkehrs wurde ein regionaler Richtplan Langsamverkehr erarbeitet (genehmigt mit RB 29 vom 16. Januar 2013). Darin sind verschiedene Vorhaben zur Verbesserung bzw. zur Erweiterung des Mountainbikenetzes aufgeführt.

Die Mountainbikeroute Davos-Chörbschorn ist im Richtplan rechtskräftig festgelegt. Der Richtplaneintrag enthält keine weiteren Angaben zum Handlungsbedarf auf dem Abschnitt Chörbschorn – Stafel Alp. Ein solcher ist gemäss Richtplan auf dem unteren Abschnitt zwischen Stafel und Frauenkirch vorhanden (Entflechtung / neue Abfahrtsroute). Dieser Abschnitt bildet jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Das vorliegende Projekt dient der Sanierung und Sicherung eines richtplanerisch festgelegten Bike- und Wanderwegs, die Konformität mit dem Richtplan kann daher als gegeben erachtet werden.

### **3.2. Raumplananpassung im Bereich Langsamverkehr**

Im Richtplan wird bei Neubauabschnitten nur die generelle Linienführung festgelegt, die genaue Linienführung wird im Rahmen der Folgeplanung (Projektplanung, Genereller Erschliessungsplan, BAB) und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Landschaften bestimmt.

Um mit der raschen Entwicklung des Mountainbikesports Schritt halten zu können, wurden die im Richtplan festgelegten Vorhaben im Jahr 2014 nochmals gesamthaft überprüft und mit den Nachbarregionen abgeglichen. Einige neue Bikerouten wurden in den Richtplan aufgenommen, während auf die Festlegung von Vorhaben, deren Umsetzung erst langfristig in Frage kommt, verzichtet wurde. Diese Vorhaben wurden aus dem Richtplan gestrichen. Die Richtplananpassung im Bereich Langsamverkehr wurde dem Kanton am 15. August 2014 zur Vorprüfung eingereicht und ermöglichte somit eine Koordination der Richtplananpassung mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Der angepasste Richtplan beinhaltet auch die Mountainbike-route Chörbschhorn – Stafel Alp (Objekt-Nr. 08.LV.15).

## **4. Grundlagen**

### **4.1. Projekt**

#### **4.1.1. Heutige Situation**

Die lokale Mountainbikeroute Nr. 646 führt in einem Rundkurs von Davos via Strelapass und Chörbschhornhütte zur Stafel Alp und zurück nach Davos. Ausgeschildert ist die Route nur in diese Richtung. Der Rundkurs verläuft durchgehend auf einem Wanderweg. Die Route erfreut sich heute grosser Beliebtheit bei Bikern, die starke Frequentierung hat sich auf den Zustand des Weges negativ ausgewirkt.

Der bestehende Weg am Chörbschhorn verläuft vielerorts in der Falllinie, der Weg wird dadurch teilweise stark ausgewaschen. Die Nutzung des Weges durch Mountainbiker verstärkt die Erosion infolge der Bremswirkung zusätzlich, insbesondere in steileren Passagen. Diese Wegabschnitte sind teilweise nicht mehr passierbar, folglich weichen Biker und Wanderer aus, wodurch sich neue Weglinien bilden, und Weideland beschädigt wird.





Abbildung 1: Situation im Gebiet Stafel Berg. Quelle: Interaktive Karte Fachstelle Langsamverkehr.

#### 4.1.2. Konzept

Aus der heute unbefriedigenden Situation leitet sich ein entsprechender Handlungsbedarf ab. Die Projektleitung hat diverse Abklärungen getroffen und verschiedene Varianten ausgearbeitet. Geprüft wurde auch die Entflechtung von Biken und Wandern. Aufgrund der Diskussion mit Fachpersonen und weiteren Interessengruppen haben sich die Verantwortlichen entschieden, den Bike- und Wanderweg zu sanieren und die Linienführung stellenweise geringfügig anzupassen. Der Weg soll auch künftig von Wanderern und Bikern benutzt werden (kombinierter Wander-/Bikeweg).

Das Konzept zielt auf eine Kanalisierung von Bikern sowie Wanderern auf eine Linienführung. Durch bauliche Massnahmen und attraktive Gestaltung der neuen Abschnitte sollen Biker wie Wanderer auf den vorgesehenen Weg gelenkt werden. Bei der Ausarbeitung der Linienführung wurde entsprechend darauf geachtet, dass kein Sichtkontakt zwischen den Kehren besteht, der die Wegbenutzer zu einer Abkürzung verleiten würde. Die bestehenden direkten Weglinien sind in einem sehr schlechten Zustand. Diese sollen geschlossen und renaturiert werden. Es lässt sich kaum vermeiden, dass einzelne Wanderer den direkten Weg über die Wiese suchen. Wichtig ist jedoch, dass Biker nicht abkürzen können.

Mit planerischen und baulichen Massnahmen soll das Auswaschen des Weges verhindert werden. Gemäss technischem Bericht sind folgende Sanierungsmassnahmen vorgesehen:

- *Sicherstellung der Entwässerung:* Durch planerische und bauliche Massnahmen soll ein erosionsbedingtes Auswaschen verhindert werden.
- *Anpassung Gefälle:* Das Gefälle des Weges sollte nicht steiler sein als die Hälfte der Neigung des seitlichen Hanges. Die durchschnittliche Neigung des Weges sollte über grössere Distanzen nicht mehr als 10 % betragen.
- *Befestigung Wegtrasse:* Grössere Neigungen bis maximal 25 % sind mit Befestigung des Wegtrasses realisierbar (Pflasterung mit Natursteinen).
- *Neigungswechsel:* Durch den Bau von häufigen Neigungswechseln soll die Wasseransammlung auf dem Wegtrasse verhindert werden.
- *Geneigtes Wegtrasse:* Anlegen einer leichten Neigung von 5 % gegen aussen verhindert Wasseransammlung auf dem Wegtrasse.

Mit der gewählten Sanierungsvariante kann dem Anliegen der Umweltschutzorganisationen, auf Neuerschliessungen zu verzichten, Rechnung getragen werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können gegenüber den anderen Varianten minimiert werden.

#### **4.2. Umweltauswirkungen**

Nachfolgende Aussagen stützen sich vorwiegend auf den Bericht über die Umweltauswirkungen vom 25. Juli 2014 ab. Der Bericht über die Umweltauswirkungen liegt dem vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht bei.

Gemäss Prüfung der Umweltauswirkungen sind die für die Projektrealisierung erforderlichen Eingriffe massvoll und weitgehend reversibel. Der Weg verläuft durch eine Landschaft von regionaler Bedeutung gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar, im Zonenplan ist dieses Gebiet einer Landschaftsschutzzone zugewiesen. Inventar- und Landschaftsschutzobjekte von kantonaler oder gar nationaler Bedeutung sind nicht betroffen. Der im Inventar der historischen Wanderwege aufgeführte Wegabschnitt Stafel Alp – Suzibach ist von lokaler Bedeutung und wird im letzten Abschnitt von Bikern und Wanderern genutzt. Hier sind keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen, weshalb das IVS-Objekt unverändert bleibt. Biketrails ohne künstliche Bauten treten in der Landschaft ähnlich wie Wanderwege in Erscheinung. Im vorliegenden Projekt sind keine grossen Bauten vorgesehen. Stützbauten werden punktuell nötig sein. Die Art der Stützbauten soll so gewählt werden, dass diese sich ins Landschaftsbild einfügen und nicht stark in Erscheinung treten (Natursteinmauern, ev. Holzkasten). Der Einfluss aufs Landschaftsbild wird kaum wahrnehmbar sein. Aufgrund der Ausgangssituation und bei sorgfältiger Ausführung ist das Projekt aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz vertretbar. Die entstandenen Wegtrassees werden rückgebaut und renaturiert, was aus Sicht des Landschaftsschutzes eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand darstellt.

Es sind weder Wildruhe- noch Wildschutzzonen betroffen. Gemäss Wildhut zieht die Sanierung des Wander- und Bikewegs langfristig negative Folgen für die Wildeinstandsgebiete im Gebiet Steintälli, Vorder Latschüel und Wannengrat nach sich. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Route Chörbschhornhütte – Stafel Alp bereits heute durch Wanderer und Mountainbiker intensiv genutzt wird. Obwohl ein attraktiverer, sanierter Wander- und Bikeweg möglicherweise zu einer noch höheren Frequentierung desselben führen wird, werden sich die Störungszeiten im Tages- und Jahresverlauf nicht verändern. Es ist daher unwahrscheinlich, dass sich die Auswirkungen auf das Wild nach erfolgter Projektrealisierung signifikant verändern werden.

Für die gemäss Bewertung der Eingriffe pro Lebensraum (Amt für Natur und Umwelt Graubünden im Jahr 2013) wertvollen betroffenen Vegetationseinheiten sind Ersatzmassnahmen zu leisten (siehe Kap. 4.1 im Bericht über die Umweltauswirkungen).

## 5. Vorprüfungsbericht Amt für Raumentwicklung (ARE)

Der Vorprüfungsbericht vom 18. Dezember 2014 ist positiv. Er weist auf einen Punkt bezgl. NHG Natur- und Heimatschutzgesetz hin, insbesondere werden gewisse Einschnitte in schützenswerte Biotope unumgänglich sein. Daraus werden im konkreten Fall Ersatzmassnahmen folgen. Diese werden aber in einem späteren Verfahren festgelegt. Des Weiteren sind noch ein Hinweis auf die Wanderwege bezgl. der Nutzungsplanung enthalten sowie eine Aussage zum Regionalen Richtplan. Zusammenfassend ist der Bericht positiv und liegt bei den Akten.

## 6. Stellungnahme Umweltverbände

Die Umweltverbände haben zu Händen des ARE zum vorgesehenen Projekt Stellung genommen. Das Schreiben liegt bei den Akten.

## 7. Umsetzung in der Ortsplanung

### 7.1. Teilrevision Genereller Erschliessungsplan GEP

Die Bikestrecke wird im Generellen Erschliessungsplan (GEP) festgelegt. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurden auch die im GEP festgelegten Wanderwege innerhalb des betroffenen Planfensters überprüft und angepasst.

### Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Teilrevision Ortsplanung wird genehmigt.
2. Der Generelle Erschliessungsplan Bikestrecke „Chörbschhornhütte – Stafel Alp“ 1:5000 wird zu Händen der Genehmigung der Regierung verabschiedet.

### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



### Aktenauflage

- Technischer Vorbericht vom 11.04.2014
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt vom 25.07.2014
- Richtigstellung zum Bericht Auswirkungen auf die Umwelt vom 26.08.2014
- Stellungnahme Umweltverbände vom 16.09.2014

- Vorprüfung ARE vom 18.12.2014
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Januar 2015
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 vom Januar 2015

Sitzung vom 17.03.2015  
Mitgeteilt am 20.03.2015  
Protokoll-Nr. 15-162  
Reg.-Nr. K2.1.1

## An den Grossen Landrat

### **Gebührenentwicklung und Gebührenanpassung bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung sowie Motion Christian Stricker betreffend Gebührenanpassung Abwasserentsorgung, Frage der Erheblicherklärung und Abschreibung**

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des Finanzierungspakets 2013 hatte das Tiefbauamt den Auftrag erhalten, die bestehenden Gebühren der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall zu überprüfen und dem Kleinen Landrat einen entsprechenden Antrag zu einer möglichen Erhöhung zu unterbreiten.

Am 23. Mai 2014 beauftragte das Tiefbauamt die Firma Kappeler Concept AG aus Chur mit der Ausarbeitung eines Berichts zur Gebührenentwicklung der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall. Ebenfalls wurden eine Grobanalyse der Kosten und Einnahmen sowie eine Darstellung dieser im kantonalen Vergleich in Auftrag gegeben. Die Kappeler Concept AG erstellte die Berichte mit Datum vom 15. August 2014.

An der Landratssitzung vom 4. Dezember 2014 genehmigte der Grosse Landrat die vom Kleinen Landrat beantragte Gebührenerhöhung im Bereich der Spezialfinanzierung Wasser. Damit können die in den nächsten Jahren geplanten äusserst hohen Investitionen finanziert werden.

Bedeutend weniger dringlich und in einem weniger akzentuierten Ungleichgewicht steht die Spezialfinanzierung Abwasser. Diese Spezialfinanzierung schliesst in den nächsten Jahren – ohne Gebührenanpassung – positiv ab. Nach erfolgter Aufarbeitung der Situation beim Wasser hatte das Departement IV (Tiefbau + öffentliche Betriebe) in den vergangenen Monaten die Situation beim Abwasser nochmals vertiefter analysiert. Nach diversen internen Überprüfungen und Besprechungen stimmen Departement und Kleiner Landrat in ihrer Beurteilung dem Bericht Kappeler und der Möglichkeit einer Gebührensenkung im Bereich Abwasser im Grundsatz zu.

Am 4. Dezember 2014 reichte zudem Landrat Christian Stricker eine Motion betreffend Gebührenanpassung Abwasserentsorgung ein. Die Motion formuliert folgendes Begehren: *„Der Kleine Landrat erarbeitet einen Vorschlag zur Senkung der Abwassergebühren aus. Analog dem neuen*

*Gebührenmodell, das der Grosse Landrat in der Dezembersitzung 2014 für die Wasserversorgung eingeführt hat, sollen Haushalte, die weniger Abwasser produzieren (Zweitwohnungen) unterproportional entlastet werden. Dadurch sollen insbesondere auch Hotelbetriebe überproportional entlastet werden.“*

## **2. Gebühren Abwasserentsorgung**

Die Aufgaben der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung und die geltenden Gebühren sind im entsprechenden Gesetz (DRB 67) sowie dem zugehörigen Gebührentarif (DRB 67.1) geregelt.

## **3. Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung**

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst in den nächsten Jahren positiv ab. Der Bericht zur Gebührenentwicklung zeigt auf, dass es möglich wäre, die Gebühren zu reduzieren. Mit einer Gebührenreduktion von 0,6 Mio. Franken pro Jahr bleibt der Saldo des Verpflichtungskontos Spezialfinanzierung Abwasser in den nächsten Jahren grösser als 6 Mio. Franken.

## **4. Reduktion von Mikroverunreinigungen**

Ab dem Jahr 2016 erhebt der Bund bei den Abwasserreinigungsanlagen eine Abwasserabgabe von 9 Franken pro angeschlossene/n Einwohner/in. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen bei den Abwasserreinigungsanlagen finanziert. Nachdem eine Abwasserreinigungsanlage Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Mit Art. 60b des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen. Laut Gesetz ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen.

Bei einer Annahme von 12'500 angeschlossenen Einwohnern (in den Seitentälern gibt es noch einige private Kleinkläranlagen) an den vier Davoser Abwasserreinigungsanlagen sind dies ab 2016 Kosten von 112'500 Franken. Es wird empfohlen, die durch diese Abgabe entstandenen Mehrkosten über das bestehende Gebührenmodell zu verrechnen, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder Mengengebühren erhöht wird. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponenten um welchen Anteil erhöht werden.

## **5. Gebührenerkung bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung**

Im Bericht zur Gebührenentwicklung wurde aufgezeigt, dass die jährlich wiederkehrenden Gebühren um ca. 0,6 Mio. Franken pro Jahr gesenkt werden können. Dabei kann eine solche Gebührenerkung über die Gebäudegrundgebühr und/oder die Mengengebühr zu erfolgen. Im Bericht nicht berücksichtigt sind die ab 2016 jährlich anfallenden Beiträge zur Verminderung der Mikroverunreinigungen von rund 112'500 Franken. Vertretbar wäre es demnach, die Gebühren im Bereich Abwasser um ca. 0,5 Mio. Franken pro Jahr zu senken.



Der Kleine Landrat ist der Meinung, dass eine Senkung der Abwassergebühren gemäss folgendem Gebührenmodell erfolgen sollte:

|                          |                               |                               |
|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| – Grundgebühr            | von 0,19 ‰                    | auf 0,15 ‰                    |
| – Meteorwasserkomponente | von CHF 0,60 / m <sup>2</sup> | auf CHF 0,50 / m <sup>2</sup> |
| – Mengengebühr           | von CHF 0,87 / m <sup>3</sup> | auf CHF 0,75 / m <sup>3</sup> |

Sämtliche Anpassungen erfolgen im Rahmen der bestehenden Gesetze, so dass keine Gesetzesänderungen notwendig sind. Es benötigt jedoch eine Anpassung des Gebührentarifs zum Abwassergesetz der Landschaft Davos (DRB 67.1) durch den Grossen Landrat.

## 6. Preisüberwachung

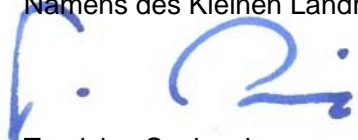
Gemäss telefonischer Rücksprache am 12. März 2015 mit der Preisüberwachung PUE will diese über eine Gebührensenkung lediglich informiert werden.

### Antrag an den Grossen Landrat:

- Die Gebührensenkung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung wird folgendermassen genehmigt:
  - Gebäudegrundgebühr  
Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung 0,15 ‰
  - Meteorwasserkomponente  
pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche in die Kanalisation CHF 0,50 / m<sup>2</sup>
  - Mengengebühr gemäss Wasserzähler  
pro m<sup>3</sup> verschmutztes Abwasser CHF 0,75 / m<sup>3</sup>
- Das Tiefbauamt wird beauftragt, den Gebührentarif zum Abwassergesetz der Gemeinde Davos (DRB 67.1) gemäss der Beilage anzupassen.
- Die Anpassung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die erste angepasste Abwasserrechnung erfolgt im Februar 2016 für das Jahr 2015.
- Die Motion Christian Stricker betreffend Gebührenanpassung Abwasserentsorgung sei erheblich zu erklären. Sie wird aufgrund ihrer Erfüllung durch die Gebührensenkung bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung am Protokoll abgeschrieben.

### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Motion Christian Stricker betreffend Gebührenanpassung Abwasserentsorgung vom 04.12.2014
- Gebührenentwicklung Wasser, Abwasser und Abfall, Kappeler Concept AG, 15.08.2014
- Angepasster Gebührentarif zum AWG (DRB 67.1)

Mitteilung an

- Kappeler Concept AG, Teuchelweg 59, 7000 Chur
- Finanzverwaltung, Martin Raich
- Abwasserentsorgung, Alfred Tosch
- Tiefbauamt, André Fehr



Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
Fax +41 81 414 30 49  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 17.02.2015  
Mitgeteilt am 20.02.2015  
Protokoll-Nr. 15-80  
Reg.-Nr. S5.3

## An den Grossen Landrat

### **Postulat Cyrill Ackermann betreffend Parkplatzsituation Kongresszentrum, Frage der Überweisung**

#### **1. Veranlassung**

Landrat Cyrill Ackermann reichte am 22. September 2014 ein Postulat betreffend Parkplatzsituation Kongresszentrum ein. Der Postulant ersucht den Kleinen Landrat eine Variante vorzulegen, wie die Parkplatzgebühren beim Kongresszentrum gästeverträglicher zu erheben sind.

#### **2. Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Der Parkplatz beim Kongresszentrum ist ein Parkplatz für jedermann. Er ist gebührenpflichtig mit einer maximalen Parkdauer von 10 Stunden. Die Gebühr pro Stunde beträgt Fr. 1.00. Im Kongresszentrum befindet sich eine zusätzliche Parkuhr nur für Kongressteilnehmer, welche zu vergünstigten Preisen (3 Tage für Fr. 10.00, 4-7 Tage für Fr. 20.00) Parkkarten anbietet. Ausserdem können Kongress- und Eventveranstalter den ganzen Parkplatz oder Teile davon mieten und Parkplatz-Tageskarten an ihre Teilnehmer verkaufen/verschenken, wie dies z.B. die AO anbietet. Die Veranstalter des Swiss Alpine Marathons beispielsweise verzichten auf diese Möglichkeiten.

Die Davoser Gäste sind Parkgebühren aus ihrem täglichen Leben gewohnt. Es gibt keine Schweizer Stadt mehr, wo nicht für Parkplätze in der Innenstadt oder bei einem Kongresszentrum bezahlt werden müsste. Kulanterweise wird in Davos niemand gebüsst, dessen Parkuhr weniger als 10 Minuten abgelaufen ist. Kleine Verspätungen, die sich immer mal ergeben können, führen zu keiner Bestrafung.

Parkplätze auf öffentlichem Grund sollen im Grundsatz bewirtschaftet werden. Anlässlich der Beratungen zum Verzichtsprogramm (Landratssitzung vom 18. Februar 2010) stimmte der Grosse Landrat einstimmig einem Antrag der GPK zu, welcher grundsätzlich keine Gemeinde-Gratisparkplätze mehr vorsah. „Überall dort, wo es sich lohnt, werden die Gemeindeparkplätze bewirtschaftet“, wurde von der GPK präzisiert.

Der Postulant schlägt vor, den Einbau einer Schrankenanlage beim Kongresszentrum zu prüfen. Eine Schranke mit Zahlautomat, wie vom Postulanten vorgeschlagen, ist nur sehr schwierig, wenn überhaupt, machbar, da eine Lösung für den Zulieferverkehr mit Schwerlastwagen und die verschiedenen Parkplatzteile gefunden werden muss. Eine Schranke würde die Besitzer von Parkkarten der Gemeinde von der Benutzung des Kongressparkplatzes ausschliessen, oder es wäre notwendig, alle Parkkarten der Gemeinde auszuwechseln auf Karten mit Strichcode oder Magnetstreifen. Schrankenanlagen sind in der Anschaffung und im Unterhalt aufwendig und teuer. Der Kongressparkplatz hat zudem zwei Zu- und Wegfahrten (Talstrasse und Hertistrasse), was eine Anschaffung von zwei Schrankenanlagen zur Folge hätte. Der Betrieb von Schrankenanlagen würde bei erheblichem Fahrzeugaufkommen ebenfalls Rückstau auf die Zubringerachsen und innerhalb des Parkplatzes bzw. am Parkscheinautomat bei Veranstaltungsende ergeben. Zudem erschwert eine Schrankenanlage die Nutzung des Parkplatzes durch das WEF.

Im Zuge des Erweiterungsbaus des Kongresszentrums wurde auch die Bewirtschaftung des Parkplatzes besprochen. Es wurden die Vor- und Nachteile einer Schrankenanlage abgewogen. Aufgrund der hohen Erstellungs- und Unterhaltskosten, den möglichen negativen Einflüssen auf die Zubringerachsen sowie den Bedürfnissen des WEF wurde die Variante mit Schrankenanlagen verworfen.

### 3. Folgerungen

Der Kleine Landrat beurteilt eine Schrankenanlage zur Bewirtschaftung des Kongressparkplatzes als nicht praktikabel. Als Alternative könnte für Grossveranstaltungen auf private Organisationen, wie z.B. Ranger Security, zurückgegriffen werden, welche je nach Bedarf auf dem Parkplatz zum Einsatz kommen können, um parkierende Automobilisten auf die Parkgebührenpflicht und kostengünstige Möglichkeiten (spezielle Parkkarten für Kongressteilnehmer, freies Parkieren ab 18.00 Uhr etc.) aufmerksam zu machen. Diese Einsätze müssten entschädigt werden und würden so natürlich der Gemeinde Kosten verursachen.

#### Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Cyrill Ackermann eingereichte Postulat betreffend Parkplatzsituation Kongresszentrum vom 22. September 2014 sei nicht zu überweisen.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsizius Caviezel  
Landammann

Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

– Postulat Cyrill Ackermann betr. Parkplatzsituation Kongresszentrum vom 22.09.2014

# **Postulat Parkplatzsituation Kongresszentrum**

## **Ausgangslage:**

Mit der Erweiterung des Kongresszentrums wurden Richtung Talstrasse kostenpflichtige Parkplätze eingerichtet. Die Bezahlung erfolgt an einer Parkuhr und ist zeitlich beschränkt. Wie den Medien durch Leserbriefe und Kongressteilnehmern zu erfahren war, wurden viele Bussen verteilt. Prinzipiell ist natürlich jeder selber verantwortlich die Parkplatzgebühren zu bezahlen. Mit dieser Praxis macht man aber dem Tourismusort Davos keinen gefallen. Wellnessbesucher, die vom Alltagsstress abschalten wollen ist nicht geholfen, wenn sie nach einer gewissen Zeit wieder Geld einwerfen müssen. Für Besucher des Hallenbades und Kongressteilnehmer bleibt ein schaler Nachgeschmack. Es ist schlechte Werbung für Davos, wenn man mit einer Busse verabschiedet wird.

Diese Praxis gilt es zu überdenken und einen Weg zu finden, die Enthebung von Parkplatzgebühren verträglicher zu gestalten.

**Aus diesen Gründen richte ich folgendes Postulatsanliegen an den Kleinen Landrat:**

**Dem Grossen Landrat ist eine Variante vorzulegen, wie die Parkplatzgebühren für die Parkplätze beim Kongresszentrum Gästeverträglicher zu entheben sind. Denkbar wäre eine Parkschranke, wo beim Verlassen des Parkplatzareals die Gebühren vorab an einem Automaten bezahlt werden müssen.**

Cyrill Ackermann

Davos, 22. September 2014

